

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 43 (1913)

Artikel: Die Confessio Raetica : ein Beitrag zur bündnerischen Reformations-Geschichte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Confessio Rætica.

Ein Beitrag zur bündnerischen Reformations-Geschichte.



Die reformierte Kirche verfügt über eine große Menge von Bekenntnisschriften, als deren wichtigste die erste und zweite helvetische Konfession (1536 und 1566), die 39 Artikel der englischen Episkopalkirche (1562), der Heidelberger Katechismus (1563), sowie die Beschlüsse der Dordrechter Synode (1618 und 1619) gelten. Es entsprach durchaus dem toleranten, weitherzigen Geiste Zwinglis, daß dem subjektiven Glauben ein möglichst großer Spielraum gestattet werde, und es erklärt sich hieraus die Tatsache, daß es nahezu eben so viele einzelne reformierte Konfessionen gibt, als man einzelne reformierte Landeskirchen zählt.¹⁾

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß von einer streng konfessionellen Einheit unter den Reformierten nie geredet werden konnte und die Einteilung Bodemanns der reformierten Symbole in solche, die eine allgemeinere oder eine bloß lokale und in solche, die eine permanente oder eine bloß temporäre Autorität beanspruchen dürfen, den Tatsachen entspricht.

Speziell die rätische Konfession, zu deren Besprechung wir nach den kurzen einleitenden Worten übergehen, erlangte zu keiner Zeit außerhalb der evangelisch-rätischen Kirche irgendwelche Geltung. Sie bietet uns ein klares, einwandfreies Beispiel

¹⁾ Vgl. F. W. Bodemann, Sammlung der wichtigsten Bekenntnißschriften der evangelisch-reformierten Kirche. 2. Aufl. Göttingen, 1867.

einer Bekenntnisschrift von ausschließlich landeskirchlicher, provinzieller oder lokaler Bedeutung dar. Diese nach dem oben Dargelegten keineswegs auffallende Erscheinung ist auf die spezifisch bündnerische Eigenart der Confessio Raetica zurückzuführen und sodann auf die Verumständungen, unter denen sie aufbewahrt und benutzt wurde.

Das rätische Bekenntnis findet sich im Matrikelbuche der evangelisch-rätischen Synode Bd. I, der die Jahre 1555—1761 umfaßt, aufgezeichnet.²⁾ Auf 84 Quartseiten sind die Glaubensartikel und kirchlichen Verordnungen, auf die sämtliche Bündner Synodalen sich verpflichten mußten, zusammengestellt. Wir meinen, es wäre naheliegend gewesen, das einzigartige Werk jedem Interessenten, namentlich den evangelischen Predigern, durch den Druck zugänglich zu machen, allein daran dachte man in der damaligen Zeit nicht. Rund 220 Jahre verstrichen, ehe es in der Offizin des Jacob Otto, Chur und Lindau, gedruckt das Licht der Welt erblickte.³⁾ Und zwar war nicht die evangelisch-rätische Synode, sondern der bündnerische Eusebius, Petrus Dominicus Rosius a Porta, sein Geburtshelfer. In seiner *Historia ecclesiarum Raeticarum*, Bd. I/2, pag. 197—224, ist es publiziert. A Porta macht dazu die Bemerkung, er habe das Kleinod von Staub und Moder gereinigt und biete es in genauer Textwiedergabe nach dem Manuskript dem geneigten Leser dar.⁴⁾

Veranlassung zur Abfassung der rätischen Konfession gab nicht der dem Menschen innewohnende Nachahmungstrieb oder der Wunsch, neben den Schwesternkirchen von Basel, Zürich und Genf ein eigenes Bekenntnis zu besitzen. Vielmehr war es der

²⁾ Vgl. Jak. Rud. Truog, *Die Bündner Prädikanten 1555 bis 1901 nach den Matrikelbüchern der Synode*. Separatabdruck aus dem XXXI. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens. Chur, 1902.

³⁾ Die Confessio Raetica wurde von der Synode wohl hauptsächlich deshalb nicht publiziert, weil die Confessio Helvetica posterior A° 1566 (1568?) lateinisch und deutsch in Druck erschien und im gleichen Jahre in Bünden symbolische Geltung erlangte. Vgl. T. Schieß, *Korrespondenz Bullingers mit den Graubündnern*, II. Teil (Quellen zur Schweizer Geschichte, 24. Bd.). Basel, 1905. Briefe de dato 1566, Febr. 23., März 15. und 25.

⁴⁾ A Porta *Hist. ref. eccles. Raet.* Bd. I/2, pag. 192.

Zwang der Verhältnisse, der die bündnerischen Prädikanten veranlaßte, ihren Glaubensbesitz gegenüber der römischen Kirche und namentlich gegenüber allzu radikalen Ansichten im eigenen Lager genau zu umschreiben und abzugrenzen.

Die Stellung zum Katholizismus war ziemlich klar. Die Ilanzer Artikel, dann die Religionsgespräche zu Ilanz und Süs, ferner zahlreich verbreitete reformatorische Schriften hatten ganz wesentlich dazu beigetragen, die römischen Abweichungen von der evangelischen Wahrheit allgemein deutlich zu machen. Außerdem befaßten sich die Prädikanten, namentlich deren Führer Comander und Gallitius, in einläßlicher Weise mit dem Schriftstudium, und man war daher in der günstigen Lage, zwischen katholisch und evangelisch mit sicherem Sinn zu unterscheiden.⁵⁾

Viel schwieriger war die Grenzregulierung gegen den Radikalismus ausländischer Elemente, besonders italienischer Provenienz, die um ihres Glaubens willen aus ihrer Heimat vertrieben, in den drei Bünden und ihren Untertanenlanden ein Asyl suchten. Schon wenige Jahre nach dem Auftreten der Reformation wurde die junge Kirche durch die anabaptistische Bewegung in ihren Grundfesten erschüttert. Und wenn schon der Bundestag in sehr scharfer Weise den Sektierern zu Leibe ging und sie durch ein Strafgericht in Maienfeld Anfang 1526⁶⁾ teils durch Verbannung, teils durch empfindliche Geldbußen zu unterdrücken suchte, sah sich Comander doch noch 1528 zu der Klage veranlaßt: „Wir müssen jetzt alle unsere Kräfft wider die Cata-baptistas bruchen, die hand sich bey uns versamlet, und sind unter den Bürgern viel, die heimlich oder öffentlich ihnen glimpfend.“⁷⁾ Und daß auch später der von den Wiedertäufern ausgestreute Same immer wieder aufging, beweist die weitere Geschichte der Reformation zur Genüge.⁸⁾

5) Vgl. die große Vertrautheit mit der h. Schrift, die Comander in Ilanz und Gallitius in Süs an den Tag legte.

6) Vgl. A. Porta, Hist. ref. eccles. Raet., Bd. I/1, pag. 94 f., und Fr. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde 1464 bis 1803, II. Teil, pag. 143.

7) Comander Zwinglio Dienstag vor Mitfasten 1528.

8) Vgl. z. B. A. Porta, Bd. I/2, pag. 79.

Die zweifelhafte Ehre, die von Ulrich Bolt, Felix Manz, Jörg Cajakob (Blaurock), Andreas Castelberg (dem Stülzer) und andern vertretenen katabaptistischen Ansichten wieder aufgenommen und dazu noch viele andere ketzerische Lehren verbreitet zu haben, gebührt den italienischen Flüchtlingen. Mit diesen Männern hatte es eine ganz eigene Bewandtnis. Es gab unter ihnen Leute, die ganz ungebildet waren, die kaum lesen und schreiben konnten und keine andere als die italienische Sprache verstanden. Daneben gab es aber auch solche, die den deutschen Humanisten an die Seite gestellt zu werden verdienen und sich nicht bloß durch klassische Bildung, sondern auch durch bewunderungswürdigen Scharfsinn auszeichneten.⁹⁾ Als in ihrem Heimatlande Italien die Gegenreformation mit Wucht einsetzte und im Jahre 1542 daselbst mit der Bulle „licet ab initio“ die unheimliche Institution der Inquisition wieder eingeführt wurde, hatte die Stunde der Auswanderung geschlagen, und es war wie etwas Selbstverständliches, daß die Verfolgten nach dem sprach- und stammverwandten Rätien und dem ihm untergebenen Veltlin und Cläven sich begaben.¹⁰⁾ In der neuen Heimat erregten die einen durch ihre häufig freche und zudringliche Unwissenheit, die andern durch ihren scharfen, kritischen Geist, der sie der Zeit weit voraus eilen und ganz modern anmutende Meinungen aussprechen ließ, nicht geringen Anstoß.¹¹⁾

Hieronimo und Francesco Calabrese verfochten in ihren Gemeinden Lavin und Fetan im Unterengadin einen Prädestinationsglauben, der die paulinische Lehre von der Gnadenwahl weit hinter sich ließ, Gott zum Prinzip und zur Quelle des Guten und Bösen in ganz gleicher Weise machte und die Menschen entweder zur Tugend oder zum Laster, und wäre dieses letztere das größte Verbrechen, vorausbestimmt sein ließ.

⁹⁾ Vgl. hiezu die vorzügliche Publikation von Dr. Traug. Schieß: *Rhetia, eine Dichtung aus dem 16. Jahrhundert von Franciscus Niger aus Bassano.* Beilage zum Kantonsschul-Programm 1896/97. Chur, 1897.

¹⁰⁾ C. Camenisch, Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin mit besonderer Berücksichtigung der Landesschule in Sondrio. Chur, 1901; pag. 27.

¹¹⁾ Vgl. zum Folgenden F. Trechsel, *Die protestant. Antitrinitarier vor Faustus Socin.* Heidelberg, 1839 bis 1844. 2. Buch, pag. 77 ff.

Tiziano, der sich bald diesseits, bald jenseits der Berge aufhielt, tastete die von den Reformatoren als reines Gotteswort aufgefaßte hl. Schrift an und wollte ihre Autorität nur insofern gelten lassen, als sie zu den Aussagen des Geistes und der inneren Erleuchtung nicht im Widerspruch stehe.

Camillo Renato aus Sizilien rief im Veltlin und in Chiavenna Zweifel an der orthodoxen Lehre von den Sakramenten hervor, indem er dieselben als subjektiv menschliche Gedächtnishandlungen hinstellte und daneben auch über die Trinität und die Unsterblichkeit der Seele Dinge aussagte, die mit den ökumenischen Symbolen nicht in Einklang gebracht werden konnten.

Lelio Socino aus Siena, der sich ebenfalls vorübergehend in Chiavenna aufhielt, erregte durch die Leugnung der Gottheit Christi und andere später unter dem nach ihm benannten Namen Sozinianismus zusammengefaßte Lehren Aufsehen und Anstoß.

Und neben diesen dogmatischen Irrlehrern gab es solche, die sich an keine Kirchendisziplin halten wollten, die Sonntagsfeier verwarfen, die von der Synode aufgestellte Taufformel nicht anerkannten u. dgl. mehr.¹²⁾

Es ist begreiflich, daß die rätschen Prädikanten unter diesen Umständen dazu gedrängt wurden, ein allgemeines Bekenntnis aufzustellen, das den in der evangelisch-rätschen Kirche geltenden Glauben kurz zusammenfaßte und den leitenden Organen eine Handhabe darbot, um häretisch angehauchten Kandidaten die Aufnahme in die Synode zu verweigern. Schon im Jahre 1537, d. h. im Gründungsjahre der Synode, hatte der in Chur versammelte Bundestag beschlossen (wohl auf Ersuchen der Prädikanten), daß die frömbden Prädikantenexaminiert werden sollen, ob sy gschickt gnugsam in der leer sygend, und im Jahre 1552 wurde dieser Beschluß speziell für die ins Veltlin einwandernden Prädikanten erneuert.¹³⁾ Ein Gebot der Selbsterhaltung war es für die evangelische Sache, diesen gesetzgeberischen Weisungen nachzukommen, und mit

¹²⁾ Placidus Plattner, Ulrici Campelli historia Raetica (Quellen zur Schweizer Geschichte, 9. Bd.). Basel, 1890. Bd. II, pag. 308.

¹³⁾ F. Jecklin a. a. O., pag. 246 f. und Carl Camenisch a. a. O., pag. 39 f.

der rätischen Konfession wurde die zuverlässige Unterlage geschaffen, auf Grund welcher in objektiver Weise der staatlichen Vorschrift Genüge geleistet und der Prädikantenstand vor sittlich und dogmatisch anrüchigen Elementen bewahrt werden konnte.

Die Konfession, mit deren Ausarbeitung der Pfarrer von St. Regula in Chur, Philipp Gallicius, von der Synode betraut wurde, darf nicht einfach als Gelegenheitsschrift hingestellt werden.¹⁴⁾ Wohl spiegelt sie die damalige Zeit treu wieder (wie jedes andere Bekenntnis) und ist heute in ihrem wesentlichen Teil außer Kraft gesetzt, aber zur rein historischen Größe ist sie nicht geworden. Allerdings hält sie den Vergleich mit der Confessio Helvetica posterior in keiner Weise aus, weder mit Bezug auf Vollständigkeit des Inhalts, noch mit Bezug auf Übersichtlichkeit und klare, präzise Fassung der einzelnen Artikel. Aber es fiel Gallicius auch nicht ein, etwas leisten zu wollen, das den Arbeiten Bullingers an die Seite zu stellen wäre, und er entschuldigt sich bei diesem letzteren bei der Übersendung eines Privatexemplars der Confessio damit, daß er bei der Abfassung derselben nicht den Ruhm eines Rhetors und Sprachkünstlers gesucht habe, sondern als rechtgläubigen Theologen sich habe ausweisen wollen.¹⁵⁾

Das Werk zerfällt in zwei streng geschiedene Teile, wie der Titel *fides et placita* schon andeutet, wovon der erste die in der evangelisch-rätischen Kirche geltenden Glaubensartikel und der zweite die grundlegenden Bestimmungen für eine Synodal- und Kirchenordnung enthält. Anspruch, Bekenntnisschrift im eigentlichen Sinn zu sein, kann nur der erste Teil erheben, der in *a Porta Hist. reformat.* Bd. I/2, pag. 197 bis 209 veröffentlicht worden ist und in neuerer Zeit bei E. F. Karl Müller, die Bekenntnisschriften der reformierten

¹⁴⁾ F. Trechsel a. a. O., pag. 121. Die Confessio Raetica darf nur dann als Gelegenheitsschrift gelten, wenn überhaupt alle Symbole als solche Schriften angesehen werden.

¹⁵⁾ Gallicius ad Bullingerum ex Curia die 2. Sept. 1553. Im Matrikelbuch der evangelisch-rätischen Synode, Bd. I, 1555 bis 1761.

Kirche, Leipzig 1903, pag. 163 bis 170, abgedruckt wurde. Müller benutzte als Vorlage a Porta.¹⁶⁾

Im Folgenden soll der Inhalt der Confessio ausführlich wiedergegeben werden, so daß der Auszug das Original für den gewöhnlichen Gebrauch so ziemlich ersetzen dürfte. Es sollen hiebei als Überschriften die Marginalien benutzt werden, die der Urschrift in großer Zahl und meistens von Gallicius Hand beigegeben sind. A Porta hat diese den Inhalt und die Einteilung der Schrift vorzüglich beleuchtenden Randbemerkungen in seiner Hist. reformat. weggelassen, und es werden dieselben darum auch bei Müller vergeblich gesucht. Weil sie noch nie in Druck erschienen sind, sollen sie, statt in deutscher Uebersetzung, in der Sprache des Originals wieder-gegeben werden.¹⁷⁾

Teil I.

Fides Synodi evangelium Christi in tribus Rhaetiae foederibus praedicantium.

1. *Quam fidem nos habeamus proque vera et servante mortalibus praedicemus.*

Sämtliche Bündner Prädikanten bekennen sich zu dem-jenigen Glauben als reiner und unverfälschter Wahrheit, der in den heiligen Schriften alten und neuen Testaments über-

¹⁶⁾ Die Bemerkung Müllers in der Einleitung pag. XXXI, daß ab-gesehen von a Porta weder ein Druck noch eine Handschrift der Confessio Raetica bekannt sei, ist dahin zu berichtigen, daß die von a Porta benutzte Handschrift, wie oben erwähnt, im Matrikelbuch der evan-gelisch-rätischen Synode immer noch vorhanden ist und daß ferner im Nachlaß Bullingers eine Abschrift sich vorfinden muß (Staatsarchiv oder Stadtbibliothek Zürich), indem der Zürcher Antistes eine solche sich erbat und von Gallicius 1553, Sept. 2., zugestellt bekam. Außer-dem findet sich ein prachtvoll geschriebenes Exemplar im Stadtarchiv Chur. (Auf das letztere wurde ich durch Stadtarchivar Dr. Fr. Jecklin aufmerksam gemacht.)

¹⁷⁾ Gedrängte Inhaltsangaben der Confessio finden sich bei F. Trechsel a. a. O., pag. 121 f., und bei Christ. Immanuel Kind, Die Re-formation in den Bisthümern Chur und Como. Chur, 1858; pag. 106 f.

liefert und gelehrt wird und in wenig Worten in gewissen Symbolen zusammengefaßt ist, die alle Gläubigen seit jeher als heilig und maßgebend anerkannten.¹⁸⁾

2. Symbolum apostolis adscriptum. Symb. Constantino-politanum. Symb. Athanasii (Jesus Christus).

Unter den angezogenen Symbolen sind die drei ökumenischen oder altkirchlichen gemeint, nämlich das Apostolische, das Nicäische und das Athanasianische. Durch sie wird bezeugt, daß an der Trinität oder Dreieinigkeit nicht gezweifelt werden darf. Namentlich der Glaube an die Menschwerdung Gottes ist für die Erlangung des ewigen Seelenheils unumgänglich notwendig. Jesus war Gott und Mensch zugleich. — Neben diesen drei Symbolen sind verschiedene Glaubensartikel, die gegen die Mazedonianer und andere Häretiker gerichtet und von frommen und gelehrten Männern und Kirchenversammlungen abgefaßt worden sind, zu beherzigen.¹⁹⁾ Doch kommen nur solche Artikel, die mit den kanonischen Schriften und den drei Symbolen nicht im Widerspruch stehen, in Betracht.

¹⁸⁾ Die drei ökumenischen Symbole finden sich in der Confessio vollständig abgedruckt. Auch das Concordienbuch der lutherischen Kirche (1580) räumt ihnen den ersten Platz ein. Luther sagt von diesen altkirchlichen Bekenntnisschriften (in der Schrift: „Die drey Symbola oder Bekenntnis des glaubens Christi inn der Kirchen ein trechtiglich gebraucht“): „Wiewol ich zuvor fast viel vom glauben geleret und geschrieben . . . hab ich zum überflus, die drey Symbola (die man so nennet) oder bekentnis zusammen wollen lassen deudsch ausgehen, welche in der gantzen Kirchen bisher gehalten, gelesen und gesungen sind, damit ich abermal zeuge, daß ichs mit der rechten Christlichen Kirchen halte, die solche Symbola oder Bekentnis bis daher hat behalten, und nicht mit der falschen rhumrettigen Kirchen, die doch der rechten Kirchen ergeste feindin ist, und vil abgötterey neben solchen schönen bekentnissen eingefurt hat.“

¹⁹⁾ Die Macedonianer oder Pneumatomachen bekämpften die Wesensgleichheit des Geistes (Homousie) mit dem Vater und dem Sohne. Macedonius, Bischof in Konstantinopel 341—360, war das Haupt dieser theologischen Richtung.

3. Quam fidem repudiemus atque damnemus.

Was also in der heiligen Schrift, in den genannten Symbolen und Artikeln gelehrt wird, ist wahr, ein Geschenk des Himmels und muß zur Erlangung des ewigen Lebens geglaubt werden. Alles Abweichende und Widersprechende ist zu verachten, zu verwerfen und zu verfluchen nach dem apostolischen Wort: Aber so auch wir oder ein Engel vom Himmel euch würde Evangelium predigen anders, denn das ihr empfangen habt, der sei verflucht (Gal. 1, 8).

4. Pronunciata apertiora propter haereticos.

Leider gibt es zur Zeit viele Häretiker, die sich um den orthodoxen Glauben wenig kümmern und durch ihre eingebildete Weisheit, durch ihre Ruhmbegierde und ihre Freude am Streiten und Disputieren große Verwirrung anrichten. Durch sie werden wir genötigt, im Folgenden auf verschiedene Lehrstücke in ausführlicher Weise einzutreten.

5. Corpore domini occiso pro nobis satisfactum vitamque et bona omnia nobis per mortem illius parta.

Wir sind aus sündigem Samen geboren, von Natur Kinder des Zornes und unter den Fluch des Gesetzes gestellt. Durch Jesus und seinen martervollen Tod sind wir gerettet und mit Gott ausgesöhnt worden. Er ist das reine unbefleckte Lamm, das der Welt Sünde trägt. Durch sein Fleisch hat er für uns gelitten, hat unsere Sünden an seinem Leibe getragen, ist für uns an Holz gehangen und hat uns durch sein Blut abgewaschen und gereinigt. Und durch seine Auferstehung, die da lebendig macht, hat er Sünde, Tod und Hölle überwunden und uns den Weg zum ewigen Leben geöffnet. Auf diese Weise ist für uns Genüge geschehen und wir behaupten und bestehen darauf, daß wir einzig und allein durch diese Heilsstat gerettet worden seien.

6. De fide et operibus.

Was den Glauben und die Werke anbelangt, betonen wir, daß der Glaube allein rettet und selig macht. Niemand wähne, daß ihm die guten Werke den Weg zum Himmel öffnen. Gottes Gnade und schenkende Liebe, die durch unseren Glauben wirksam wird, rettet uns. Wir stellen jedoch fest, daß der Glaube nur dann die geschilderte Kraft besitzt, wenn er sich in Werken der Nächstenliebe betätigt. Wie ein guter Baum nicht ohne gute Frucht ist und wie das Feuer nicht brennen kann, ohne Glanz und Wärme zu verbreiten, so muß auch der rettende Glaube naturnotwendig Liebe und gute Werke im Gefolge haben. Gut ist also nur der Glaube, der gute Werke erzeugt und nur er macht selig.

7. Unde prava.

Das Unsittliche und Verwerfliche ist nicht aus Gott, denn er liebt das Gute und haßt das Böse. Aus uns selbst wird die Sünde geboren, aus unseren fleischlichen Lüsten, aus dem Anreiz des Teufels, der ein Lügner ist und auf dem ganzen Erdkreis Unkraut unter den Weizen streut. Was Johannes sagt, ist uns aus dem Herzen gesprochen: Alles was in der Welt ist, des Fleisches Lust und der Augen Lust und hoffärtiges Leben ist nicht vom Vater, sondern von der Welt (1. Joh. 2, 16).

8. Quae revera et proprie dei sit voluntas.

Es erregt daher in hohem Maße unser Mißfallen, daß gewisse Leute in leichtfertiger und unverantwortlicher Weise vom göttlichen Willen reden und in ihm die Quelle des Tugendhaften, wie des Verbrecherischen sehen. Wir halten es mit dem Apostel, der da sagt: Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung, daß ihr meidet die Hurerei (1. Thess. 4, 3).

9. Providentia.

Aehnlich denken wir über die Vorsehung. Es handelt sich hiebei um etwas gar Tiefes und Geheimnisvolles, über das sich nicht jedermann ein Urteil anmaßen darf. Nach unserem Glauben regiert Gott kraft seiner Allmacht alles, und alles ge-

horcht seinem Willen, wie denn Christus sagt, daß kein Sperling vom Dache und kein Haar von unserem Haupte falle, ohne seine Zustimmung. Was das Böse betrifft, ist zu sagen, daß Gott es zuläßt, aber nicht als sein, sondern als unser Werk. Er läßt es nach seinem wunderbaren, verborgenen, aber nicht unbilligen Ratschluß zu, aber nicht ohne seinen Widerwillen dagegen zu bezeugen und es zu bestrafen. Wahrhaftig und gerecht sind seine Gerichte. Jeder erntet die Früchte des eigenen Tuns, und wenn wir die göttliche Weisheit im Wettkampf nicht voll zu ergründen vermögen, wollen wir uns in Demut bescheiden. Wir haben uns der Schrift zu unterwerfen, die uns als Markstein, den wir nicht überschreiten dürfen, gesetzt ist, als Zaun, durch den wir gehütet werden, als Ringmauer, über die wir nicht hinaussteigen wollen, um mehr zu erforschen, als was uns erlaubt und Höheres zu ergründen, als unser kurzsichtiger Sinn zu fassen und zu begreifen im stande ist.

10. Praedestinatio.

Auch von der Gnadenwahl, derzu folge die einen Menschen zum Heil und die andern zur Verdammnis bestimmt sind, heißt es nüchtern und vorsichtig reden. Wenn wir in die Lage kommen, uns darüber aussprechen zu müssen, so mögen wir sagen, diejenigen, die gerettet werden, werden gnadenweise durch den Glauben an Jesum Christum gerettet, diejenigen dagegen, die verdammt werden, werden infolge der eigenen Verstocktheit, Ungläubigkeit und Bosheit verdammt. Gott will uns retten — für das Gute hat er uns geschaffen — und wenn wir der Verdammnis zugeführt werden, so trägt unsere Sünde die Schuld daran. Der Tod ist der Sünde Sold (Röm. 6, 23).

11. De sacramentis quot et quid sint.

Als Gnadenmittel anerkennen wir nur die Taufe und das Abendmahl und verordnen, daß diese vom Herrn eingesetzten Zeichen von der Kirche treu bewahrt und mit Ehrfurcht gehandhabt werden sollen. Es sollen hiebei keine andern Bräuche berücksichtigt werden als die vom Herrn und den Aposteln

angewendeten. Wir lehren ausdrücklich, daß die Taufe nicht Reinigung und Heiligung selbst ist, sondern ein äußeres Zeichen unserer Reinigung und Heiligung. Wir wissen, daß nicht die Besprengung mit Wasser, sondern einzig und allein der Glaube uns selig macht. Aehnlich denken wir über das Abendmahl. Brot und Wein werden zwar in der Schrift Leib und Blut Jesu genannt, doch nur im uneigentlichen Sinn. Es verhält sich damit gleich wie mit dem Paschalamm bei den Israeliten. Dieses wird zwar Pascha, d. h. Vorübergehen Gottes genannt, doch sieht jedermann ein, daß wir es hier mit einer figürlichen Redeweise zu tun haben.

12. Tropicae scripturae locutiones.

Die figürlichen oder tropischen Redewendungen und Ausdrucksweisen sind bekanntlich in den heiligen Schriften alten und neuen Testaments gang und gäbe. So heißt es beispielsweise: Drei Rebschosse sind drei Tage (1. Mose 40, 12), der Fels war Christus (1. Cor. 20, 4), der Same ist das Wort Gottes (Luc. 8, 11). Auch die Mutter des Herrn wird figürlich und uneigentlich Weib genannt und Mutter des Johannes. Was wollen wir über dergleichen uns wundern, da selbst Maria den Joseph Vater Jesu nennt? Es ist doch für jeden Frommen selbstverständlich, daß dies im uneigentlichen Sinne gemeint ist. Das Gegenteil behaupten nur die Juden und einzelne wahnsinnige Häretiker unserer Zeit, indem sie die Zeugung durch den heiligen Geist und die ewige Jungfräulichkeit und Unberührtheit der Maria leugnen. Kurz, wir stellen fest, daß der Gebrauch tropischer Redewendungen in den heiligen Schriften und anderswo allgemein bräuchlich ist und daß darum auch die Abendmahlsworte in figürlichem Sinne aufzufassen sind.

13. Scriptura ipsa nos cogit domini super caena verba figuratae accipere.

Doch wir wollen noch ausführlicher darlegen, weshalb wir uns veranlaßt fühlen, die fleischlich-körperliche Gegenwart Jesu in den Abendmahlselementen zu bestreiten. Vor allem gründet sich unser Standpunkt auf unmäßverständliche Aussprüche des

Herrn selbst vom Verlassen der Welt und von der Rückkehr zum Vater, die uns beweisen, daß Christus leiblich im Himmel und nirgends anders ist. Wie töricht die Meinung gewisser Leute ist, daß wir das Fleisch des Herrn körperlich genießen müssen, geht auch daraus hervor, daß er selber sagt: Das Fleisch ist zu nichts nütze (Joh. 6, 63). Wir können doch nicht glauben, daß es der Wille des Herrn sei, daß Dasjenige uns zum realen Genuss angeboten werde, was nach seiner eigenen Aussage nichts nützt? In dieser Auffassung werden wir in schlagender Weise durch den Apostel Paulus bestärkt, wenn er Dasjenige Brot nennt, was jene Fleisch nennen: Der Mensch prüfe aber sich selbst und also esse er von diesem Brot (1. Cor. 11, 28). Dasselbe gilt von dem Kelch, den der Herr selbst als Wein oder, was deutlicher ist, als Frucht des Weinstockes bezeichnet. Wir essen und trinken also beim Abendmahl nicht Fleisch und Blut Jesu, sondern Brot und Wein. Wer sich durch diese Nachweise noch nicht beruhigt fühlt, der denke an die vielen Aussprüche der Schrift, wonach Jesus in den Himmel gehoben worden ist und zur Rechten des Vaters sitzt, wie es in klaren und präzisen Worten im apostolischen Symbol ausgesprochen wird. Unmöglich aber ist es, daß Jesus körperlich im Himmel und auf der Erde zugleich ist.

14. Panis coenae sacramentum id est sacrae rei signum.

Wir stellen also fest und bekennen es mit den Vätern, daß das Abendmahlsbrot ein Sakrament, will sagen, das Zeichen einer heiligen Sache, nämlich des Leibes Jesu Christi, der für uns gekreuzigt worden, darstellt. Und dieser fleischliche Leib ist von uns geschieden und in den Himmel erhöht, von wannen er in diese Welt kommen wird, sichtbar für jedes Auge, um Gericht zu halten.

15. Christi in ecclesia praesentia.

Nichtsdestoweniger aber ist Christus in unserer Kirche gegenwärtig. Wir sagen dies ausdrücklich, um ja nicht mißverstanden zu werden. Er ist gegenwärtig dem Geiste nach, wie dies im 14., 15. und 16. Kapitel des Johannesevangeliums ausgeführt ist.

16. Carnis dominicae manducatio.

Auch anerkennen wir den geistigen Genuß des wahren Fleisches und des wahren Blutes unseres Herrn, wie er es selbst eindringlich Joh., cap. 6 empfiehlt und lehrt.

17. Sacra menta obsignationes etc.

Wir anerkennen ferner die Gnadenmittel als Symbole Christi und der Kirche und ebenso sehr als Zeichen der göttlichen Gnadengaben.

18. Baptismus parvulorum.

Die Kindertaufe bei den Christen ist ebenso christlich, als die Beschneidung der Kinder bei den Israeliten als fromm galt.

19. Iterare baptismum.

Wer einmal von einem Diener des göttlichen Wortes mit Wasser besprengt und im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft worden ist, soll nicht anders oder von neuem getauft werden.

20. Concionatori quae necessario requirantur.

Das Vorstehende muß von jedermann gehalten und geglaubt werden, der das geistliche Amt bei uns ausüben will. Wer diese Artikel und Bestimmungen nicht kennt oder nicht zu beachten gesonnen ist, wird unter keinen Bedingungen in unseren Synodalverband aufgenommen.²⁰⁾

²⁰⁾ Im Exemplar der Confessio im Churer Stadtarchiv findet sich unmittelbar vor diesem letzten Abschnitt des I. Teiles unter dem Stichwort „Pii Vet. Testamenti quomodo salvati“ der Glaubensartikel, daß die Synode einstimmig glaube und bekenne, daß die Frommen des alten nicht minder als diejenigen des neuen Bundes durch die Kraft und das Verdienst Christi das Heil erlangt haben.

Teil II.

**Placita Synodi evangelium Christi in tribus Rhaetiae foederibus
praedicantium.**

21. Raciocinativa stabilitis non aequiparanda.

Die nun folgenden Bestimmungen sind mit den vorausgehenden keineswegs auf gleiche Linie zu stellen und werden von uns auch nicht mit demselben Ernst und Nachdruck vorgetragen. Denn jene dürfen Anspruch auf göttliche, unvergängliche Autorität erheben, während in diesen die Dekrete und Verordnungen unserer Synode zusammengefaßt sind. Wir wollen gerne zugeben, daß wir hierin möglicherweise uns Irrtümer haben zuschulden kommen lassen, doch glauben wir überzeugt sein zu dürfen, daß keine der aufgestellten Verordnungen der hl. Schrift oder der christlichen Freiheit widerspreche. Sollten wir etwas unpassend oder mangelhaft gesagt haben, sind wir gerne bereit, passendere Vorschläge entgegen zu nehmen. Immerhin machen wir darauf aufmerksam, daß wir nicht leichtsinnig zu Werke gegangen sind, sondern aus bereits gefaßten Beschlüssen und aus dem Gewohnheitsrecht geschöpft haben, und es soll sich darum auch niemand vermessen, uns leichtsinnig und unbedacht zu tadeln und zu korrigieren. So lange aber niemand an Stelle des Guten etwas Besseres zu setzen weiß, verlangen wir, daß jeder, der in den drei Bünden das Evangelium predigt, diese Verordnungen halte und beobachte. Es gibt nichts Verwerflicheres, als abgeschmackte und eigensinnige Neuerungen einzuführen, wodurch bei den Gemeinden und den Landesvätern Ärgernis erregt wird.

22. Synodi locus liber est.

In erster Linie scheint es uns angemessen, die Kapiterversammlungen beizubehalten, da dieselben zu gegenseitiger Anregung und Erziehung in hohem Maße geeignet sind. Es ist dies ein guter apostolischer Brauch und wir setzen daher zu-

recht, daß sämtliche Bündner Prädikanten alljährlich zweimal an einem bestimmten Ort, den wir jeweilen an unseren Versammlungen zum voraus bestimmen, sich zusammenfinden. Hierbei sollen wir uns gegenseitig im Namen Gottes ermahnen und ermuntern, Ärgernisse unter uns und in unseren Gemeinden beseitigen, Beratung pflegen, wie die Bahn für die Erneuerung der Kirche mit wachsender Wucht frei gemacht werden könne.

23. Quid in synodo primo faciamus.

Bei unseren Verhandlungen, die jeweilen in einem bestimmten Raum stattfinden, sind neben den Prädikanten die Herren Brüder zugegen, welche der Kapitelsort auf unseren Wunsch als Assessoren oder Konsultoren uns beigesellt. Unsere Verhandlungen sind öffentlich. Jedermann, der sich dafür interessiert, möge kommen und mit eigenen Augen und Ohren wahrnehmen, daß wir nur solche Dinge besprechen, die zur Ehre Gottes und zur Förderung von Frieden und Wohlfahrt in unserem Vaterlande dienen.²¹⁾ Wer es dagegen auf weiter nichts abgesehen hat, als spitzfindig zu disputieren, verfängliche Fragen zu stellen und mit Trugschlüssen zu operieren, der halte sich fern. Ist also die Synode versammelt, erhebt sich einer unserer Ältesten oder der aktive Minister und ermahnt die Anwesenden, sich betend an Gott zu wenden, damit er uns Weisheit und hellen Geist für unsere Beratungen gebe. Darauf soll unter allgemeinem Kniebeugen ein Abschnitt aus dem 119. Psalm vorgelesen werden und zwar, damit Italiener und Laien es verstehen, zuerst in lateinischer und nachher in deutscher Sprache. Darauf soll nach allgemeiner Sitte das Unser Vater gebetet werden.

24. Eligatur qui sententias roget.

Nach vollendetem Gebet und allseitigem Sichniederlassen auf die Stühle, läßt der Minister die Synode einen Vorsitzenden

²¹⁾ Im Exemplar des Churer Stadtarchivs wird hiezu die Bemerkung gemacht: „Synodo interesse possunt et laici modo pii fuerint“ (pag. 20).

wählen, der die Leitung der Verhandlungen an die Hand zu nehmen hat, die Diskussion überwacht und allfällig für die Versammlung das Wort führt.

25. Assessores.

Der Vorsitzende tritt sofort nach erfolgter Wahl sein Amt an, worauf man zur Kreierung der Assessoren schreitet. Diese stehen jenem zur Seite, erinnern ihn an die zu besprechenden Traktanden und sorgen für würdige und beförderliche Erledigung derselben.

26. Scriba.

Zuletzt wird ein Schreiber gewählt, der die Synodalverordnungen verliest und die wichtigen Verhandlungen zu Protokoll nimmt.

27. A synodo nemo se subducat etc.

Nach Vornahme der Wahlen verliest der Schreiber mit deutlicher und vernehmlicher Stimme die Verordnung, daß sich kein Bruder ohne triftigen Grund aus den Sitzungen entfernen dürfe, damit nicht der Eindruck entstehe, als ob wir lieber unsere Privatgeschäfte, als Gottes Sache besorgten.²²⁾

28. Fidei confessio vel symbolum recitetur.

Darauf soll, wenn man es als notwendig erachtet, unser Glaubensbekenntnis oder ein anderes der bekannten Symbole, besonders das Athanasianische zur Verlesung gelangen. Nie-

²²⁾ Im Exemplar des Churer Stadtarchivs wird hier unter den Stichwörtern „Qui hora constituta non adsunt“ und „Qui tarde veniunt, aut ante finitam synodum discedunt“ hinzugefügt, wer zur bestimmten Stunde nicht an Ort und Stelle sei, so daß er der Wahl des Ministers und der Assessoren nicht beiwohnen könne, bezahle eine Buße von vier Kreuzern, und wer erst am Nachmittag komme, eine solche von $1\frac{1}{2}$ Gulden. Wer sodann nach Beginn der Verhandlungen anlange oder vor Schluß derselben sich entferne, gehe des Synodalgeldes verlustig. Und endlich: Qui iustum absentiae causam habet coronatum solvat, et qui iniustum duos solvat (pag. 24 f.). Die Bußen sollen den anwesenden Brüdern zu gut kommen (ad sublevationem expensarum fratrum praesentium).

mand soll der Häresie uns zeihen können. Auch möge irgend einer der Aeltesten einen Symbolabschnitt zu allgemeiner Belehrung und Erbauung erklären.

29. Liberum cuilibet in consessu loqui.

Nach Erledigung dieser Geschäfte wird die allgemeine Diskussion eröffnet, wobei jeder Bruder fragen und Vorschläge machen darf. Es soll jedoch immer nur einer jeweilen reden. Die übrigen hören zu, damit keine Verwirrung entstehe. Zuletzt findet eine allgemeine Umfrage statt, wobei jeder seine Meinung sagen darf. Ein gehässiges Schmähen der Meinungen anderer ist untersagt.²³⁾

30. Dies dominica.

Der Sonntag, dessen Feier in die ältesten Zeiten zurückverfolgt werden kann, soll auch von uns gehalten und beobachtet werden. Gewiß ist dieser Tag an und für sich nicht heiliger als die andern Tage, aber der Ordnung halber muß ein bestimmter Tag mit bestimmter Zeit und Stunde da sein, an dem die christliche Lehre und Predigt mit besonderem Eifer gepflegt werden möge. Die Leute müssen wissen, wann das fleischliche Werk ruhen und das Himmelsche geübt werden soll. Einen solchen Tag verlangt auch die Fürsorge für die Knechte und Mägde, die in fremdem Dienst stehen. Auch ihnen soll Gelegenheit geboten werden, den Gottesdienst zu besuchen und sich zu erbauen. Niemand schmähe uns um dieser Einrichtung willen, als ob wir die Gewissensfreiheit untergraben. Wir wünschen, daß jedermann an den Sonntag sich halte und durch seinen Gehorsam die Sache der Religion und das Wohl seiner Mitmenschen fördere. Zum Schlemmen, zu Trinkgelagen, zu leichtsinnigem Spiel

²³⁾ Das Exemplar im Churer Stadtarchiv, das im II. Teil verschiedene Zusätze und Umstellungen aufweist, führt an dieser Stelle unter dem Stichwort „Latine proponantur omnia in synodo“ die Verordnung an, daß um der italienischen Brüder willen die Verhandlungen lateinisch zu führen seien (pag. 23). Wie die der Synode beiwohnen den Laien hiebei auf ihre Rechnung kamen, läßt sich nicht recht einsehen.

und Tanz darf dieser Tag selbstverständlich nicht benutzt werden. Wir sind überhaupt Feinde der fleischlichen Vergnügungen und des Luxus. Wenn wir solche Bestimmungen über den Sonntag aufstellen und allen Prädikanten in den drei Bünden zu halten verordnen, so wissen wir uns hiebei in Uebereinstimmung mit andern Kirchen. Will uns jemand widerstreben, möge er es tun, wir machen aber darauf aufmerksam, daß es unklug ist, einen alten Brauch umzustoßen, der ohne Nachteil für die Frömmigkeit beibehalten werden kann.²⁴⁾

31. Natalis domini.

In gleicher Weise feiern wir das Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Himmelfahrtsfest, sowie die Nachfeste zu den drei erstgenannten. An diesen Tagen sind wichtige, dem Volk nicht genug einzuprägende Heilstatsachen geschehen.

32. Alii dies festi.

Die andern Feste, die durch die Habgier der Meßpriester eingeführt wurden, betrachten wir als aufgehoben. Wir verordnen auch, daß das Tanzen und andere weltliche Vergnügungen an diesen Tagen so viel als möglich eingeschränkt und, soweit es ohne Volksaufruhr geschehen kann, nicht bloß das Uebel selbst, sondern auch die Gelegenheit dazu und der böse Schein beseitigt werde.²⁵⁾

²⁴⁾ Zu dem Abschnitt über die Sonntagsfeier fügt das Exemplar im Churer Stadtarchiv zwei bezeichnende Marginalien hinzu, nämlich: „Dominicus dies non serviat spurcitiae carnis“ und „Dominicae diei observatio non pugnat cum libertate Christiana“.

²⁵⁾ Zu dem Kapitel der Vergnügungen an Sonn- und Festtagen gehört auch die im Exemplar des Churer Stadtarchivs, pag. 51 unter dem Stichwort „Comoediae prohibentur et quomodo (Comoediae interdictae)“ angeführte Verordnung, daß geistliche und weltliche Spiele und Theateraufführungen verboten sein sollen. Schon vor vielen Jahren sei diese Mode eingerissen zum großen Schaden der öffentlichen Moral, von Kirche und Religion. Pflicht der Brüder sei es, diesem Mißbrauch nach Kräften zu steuern.

33. Recitatio orationis dominicae.

An jedem Sonntag soll wörtlich und mit klarer Stimme von der Kanzel das Unser Vater, das Apostolische Symbol und der Dekalog rezitiert werden, weil in ihnen die Grundzüge des christlichen Glaubens und Lebens dargestellt sind.

34. Catechismus puerorum.

Jeder Pfarrer lasse es sich angelegen sein, mit Nachdruck und Ernst die Gemeindeglieder zu mahnen, der Erziehung ihrer Kinder alle Aufmerksamkeit zu schenken. Auch erachte er es als seine Pflicht, die Kinder jährlich mindestens siebenmal in der Kirche zu versammeln, sie öffentlich zu lehren und zu prüfen und ihnen neben anderen wichtigen Lehrstücken ganz besonders das Unser Vater, das Glaubensbekenntnis und die zehn Gebote einzuprägen.

35. Integri scripturae libri ordine enarrandi.

Wir sehen es nicht gerne, daß über zusammenhangslose Texte, wie das bisher Uebung war, gepredigt wird. Wir erachten es als zweckmäßiger, daß die Perikopen abgeschafft und dafür Bibellektionen eingeführt werden. Wird ein Buch in fortlaufender Folge erklärt, wird das Volk besser in die hl. Schrift eingeführt.

*36. Communitates de idoneis sibi acquirendis ministris
admoneantur.*

Die Gemeinden sollen von uns gemahnt werden, tüchtige Diener am Wort zu dingen und zu halten. Wie sollen die Leute an Gott glauben und ihm dienen, wenn sie nicht tüchtige Geistliche haben, die sie durch gediegene Predigt und Lehre mit ihm und Jesus Christus bekannt machen? Wenn die Propheten nichts nütze sind, sagt Salomo, fällt das Volk ab (Sprüche Sal. 29, 18). Beständig muß das Volk gemahnt und erzogen werden, auf daß es Gott kenne und wisse, daß er ein Rächer alles Bösen ist und seiner nicht spotten läßt. Wer dem Evangelium Jesu nicht gehorcht, wird als Strafe ewiges Verderben ernten.

37. Quis baptizet.

Die hl. Taufe soll von keinem andern als von einem Diener am Wort vorgenommen werden. Wir lesen nämlich, daß das Taufamt von Jesus nur denjenigen übertragen worden sei, die das Predigtamt ausüben. Wird dieses Recht auch andern eingeräumt, könnte die heilige Institution ihrer Weihe und Heiligkeit verlustig gehen.

38. Minister neminem baptizet nisi a parentibus rogatur.

Ja es soll nicht einmal ein Diener am Wort ein Kind taufen, wenn nicht zuvor von den Eltern des Kindes oder, wenn diese nicht da sind, von den nächsten Verwandten mit passenden Worten darum nachgesucht wird.

39. Ne quis suum puerulum baptizet.

Um allem schlimmen Verdacht bei den Laien die Spitze abzubrechen, ordnen wir an, daß niemand, auch wenn er selbst Geistlicher ist, sein eigenes Kind taufe. Eine Ausnahme darf nur gemacht werden, wenn ein anderer Geistlicher absolut nicht zu bekommen ist.

40. Baptismus quanta reverentia conferendus et ubi.

Die Taufe soll — das ist strenge Vorschrift — gewissenhaft vollzogen werden. Denn sie ist von Gott eingesetzt und von Jesus nach Joh. 1 und Matth. 3 empfangen und den Aposteln zur Administration unter allem Volk übertragen worden. Wir sehen es am liebsten, daß in der Kirche getauft werde, da sich diese für die Predigt und die Handhabung der Sakramente am besten eignet. Die Haustufe gestatten wir in einem ehrbaren Hause, wenn die Umstände es erfordern. Aufrecht stehend soll der Geistliche seines Amtes walten unter geziemendem Beistand der Taufzeugen. Dagegen verbieten wir es, sitzend in Scheunen, oder auf freiem Felde, oder im Walde, oder an anderen unpassenden Orten zu taufen, wie es die gottlosen Anabaptisten tun. Womöglich soll die Taufe vor versammelter Gemeinde statt-

finden. Scherz- oder Stichelreden sind hiebei als höchst unpassend zu vermeiden.

41. Ritus superstitionis baptismi.

Oel, Salz, Speichel, überhaupt alle jene Bräuche, derer die Priester beim Taufen sich bedienen, erachten wir als gänzlich überflüssig und lassen sie bei Seite.²⁶⁾

42. Forma baptizandi sit eadem.

Was die Taufformel anbelangt, leugnen wir nicht, daß mit allerlei Worten getauft werden kann, insofern sie dem Sinn nach mit der bekannten Formel: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“ nicht im Widerspruch stehen. Wir glauben aber doch, daß es mit Bezug auf die Anfänger im Glauben, die, Gott sei es geklagt, immer die Mehrheit haben, besser sei, wenn wir alle die gleiche Taufformel benutzen. Es möge also jeder nach der Zürcher oder nach der Churer Liturgie taufen, Welch letztere die meisten von uns zur Hand haben.

43. Eucharistiae forma eadem.

Dasselbe setzen wir zurecht mit Bezug auf die Abendmahls- und Kopulationsliturgie. Auch hier soll die gleiche Formel in allen Kirchen in Anwendung kommen und so allem und jedem Aergernis gesteuert werden.

44. Compatres vel testes baptismi.

Die Sitte, für die Kinder Taufzeugen zu bestellen, behalten wir als lobenswert bei. Aufgabe der Taufzeugen ist es, neben den Eltern ihrer Patenkinder sich anzunehmen und namentlich auch nach der Konfirmation auf sie zu achten, sie an ihren

26) An dieser Stelle mag auch ein im Exemplar des Churer Stadtarchivs unter dem Stichwort „Exorcismata prohibitur“ pag. 51 genannter Mißbrauch erwähnt werden, demzufolge durch allerlei Beschwörungen, Zauberwerk, heilige Worte, Reime usw. Bresten bei Menschen und Tieren geheilt zu werden scheinen. Das alles sei als Teufelskunst zu verdammten.

Glauben zu erinnern und das christliche Gewissen ihnen wach zu erhalten. Wir meinen, unser Glaube lege es uns als Pflicht auf, der Kinder sofort nach der Geburt sich anzunehmen und ihnen neben den natürlichen gleichsam zweite Eltern und Erzieher zu geben, durch deren Mithilfe sie von der Wiege an christlich erzogen und dem Herrn zugeführt werden mögen.²⁷⁾

45. Compatres pii et minus pii.

Wir verlangen, daß die Taufzeugen treue, christliche Leute seien. Wenn man uns aber welche zuführt, die wir nicht als treu anzuerkennen vermögen, sollen wir sie gleichwohl nicht abweisen. Allerdings müssen wir verlangen, daß sie an Gott den Vater, an den Sohn und an den heiligen Geist, sowie an die Artikel des Apostolischen Symbols glauben. Im übrigen stellen wir die Prüfung Gott anheim, der die Wurfschaufel in der Hand hat und selbst seine Tenne zu fegen weiß.

46. Pueri in compatres ne admittantur.

Kinder, die zur Abendmahlsfeier noch keinen Zutritt haben, dürfen nicht als Taufzeugen zugelassen werden. Es ist selbstverständlich, daß solche die hohen Pflichten der Taufzeugen nicht erfüllen können. Wer nicht selbst stark im Glauben ist, kann auch andere hierin nicht stärken.²⁸⁾

47. Pater pueri baptizandi sciscitandus etc.

Wir erlauben es, daß der Geistliche nach dem Vater des Kindes sich erkundige und erst nach dessen Feststellung die

²⁷⁾ Im Exemplar des Churer Stadtarchivs wird pag. 37 unter dem Stichwort „*Multitudo compatrum tollenda*“ auf möglichste Reduktion der Taufzeugen gedrungen und pag. 52 wird mit der Randbemerkung „*Numerus compatrum*“ die Zahl der Zeugen im Maximum auf fünf angesetzt. Der Geistliche, der dieses Gesetz übertreten lasse, werde jedesmal mit drei Kronen gebüßt und zudem bleibe die Strafe der Exklusion in Kraft.

²⁸⁾ Im Exemplar des Churer Stadtarchivs folgt hier unter dem Stichwort „*Convivia in baptismo tollantur*“ die Verordnung, daß die Brüder auf möglichste Abstellung der Taufmäher hinarbeiten sollen (pag. 37).

Taufe vornehme. Will man den Vater nicht nennen, ist kein Geistlicher verpflichtet, seines Amtes zu walten. In einem solchen Fall soll zuvor der politischen Behörde Anzeige gemacht werden, die nicht übergangen und verachtet werden darf. Immerhin soll der Taufakt nicht allzu lange hinausgeschoben werden. Wir erachten diese Stellungnahme als die beste, obschon wir um derselben willen von kurzsichtigen Leuten geschmäht werden. Ein Gesetz von ewiger Giltigkeit wollen wir damit aber keineswegs aufgestellt haben.

48. Panis coenae sit fermentatus.

Das heilige Abendmahl soll mit ungesäuertem, hefefreiem Brot, wenn solches irgendwie erhältlich, gefeiert werden. Wir glauben, daß dasselbe demjenigen am ähnlichsten sei, das Jesus beim letzten Mahle benutzt. Wir machen diese Vorschrift auch mit Rücksicht auf die Schwachen im Glauben. Zudem erachten wir es als empfehlenswerter, daß auch in diesem Punkte Ueber-einstimmung herrsche.

49. Panis eucharistiae per domos non circumferatur.

Das Abendmahlsbrot soll nicht in den Häusern herumgetragen werden. Es weist ja schon der Apostel darauf hin, daß die Abendmahlsfeier ein öffentlicher Akt sei. Und der Zutritt zu den Kirchen ist für jedermann frei und öffentlich.

50. Conjuges in templo copulandi.

Der Ehestand ist ein heiliger Stand und soll heilig und unbefleckt erhalten werden. Der Apostel sagt hierüber: Was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch, was lieblich, was wohl lautet, ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, dem denket nach (Phil. 4, 8). Es sollen die Verlobten sich öffentlich in der Kirche trauen lassen und der Geistliche die Kopulation unter Gebet mit geziemenden Worten vornehmen.²⁹⁾

²⁹⁾ Das Exemplar im Churer Stadtarchiv fügt hier hinzu, der Geistliche, der dieser Vorschrift zuwiderhandle, falle unter die Strafe der Exklusion (pag. 39).

51. Monendus magistratus super rebus matrimonialibus.

Die Gemeindebehörden sollen eindringlich gemahnt werden, daß sie ein wachsames Auge beim Schließen bezw. Scheiden von Ehen haben. Ehebruch und Hurerei sollen mit schweren Strafen geahndet werden.³⁰⁾

52. Vocatio concionatori expectanda.

Kein Geistlicher soll seine Gemeinde aus irgend einem Grunde verlassen und sich in eine größere einzuschleichen suchen. Jeder mache es sich klar, wo er Gott und den Mitchristen am besten dienen könne. Weil die Sprachmischung in unseren Bünden so groß ist, ist nicht jeder in jeder Gemeinde am richtigen Platz. Wer wechseln will, wechsle nur auf eine gesetzliche Berufung hin, frage seine Amtsbrüder um Rat und folge dann der Führung des Herrn.^{31 u.32)}

53. Male piis etiam gratificandum in domino.

Werden wir in Gemeinden, die noch in papistischen Abergläubiken verstrickt sind, zur Vornahme von Taufen oder anderer Funktionen gerufen, sollen wir unsere Dienste nicht verweigern.

³⁰⁾ Im Exemplar des Churer Stadtarchivs heißt es unter dem Stichwort „Divortii causae“, in den hl. Schriften finden sich keine anderen Scheidungsgründe als die in Matth. 19 (Hurerei) und 1. Kor. 7 (böswilliges Verlassen) erwähnten. Wollen die Behörden noch andere Gründe gelten lassen, mögen sie es vor Gott zu verantworten suchen. Sache der Geistlichen sei es nicht, zu befehlen, sondern aufzuklären.

³¹⁾ Im Exemplar des Churer Stadtarchivs folgt hier unter dem Stichwort „Quomodo minister ecclesiae sit commendandus“ die Verordnung, daß jeder Geistliche, der eine neue Pfrund antrete, vom Dekan des betreffenden Bundes oder von einem benachbarten Geistlichen in feierlicher Weise der Gemeinde vorgestellt und in dieselbe eingeführt werden solle. Wer unter Umgehung dieser Vorschrift sein Amt antrete, sei als illegitimer Diener am Wort zu betrachten (pag. 32).

³²⁾ Außerdem wird pag. 45 f. unter dem Stichwort „Avaris ecclesiis quomodo inserviendum“ vorgescriben, daß diejenigen Brüder von der Strafe brüderlicher Verachtung und Ausschließung aus dem Synodalverband getroffen werden sollen, die in Gemeinden, die aus Geiz keinen Pfarrer halten wollen, Kinder taufen und sonstige Amtshandlungen vornehmen.

Dagegen schreiben wir vor, daß nach unserem Brauche getauft und das Volk gelehrt werde. Wir sollen jede Gelegenheit benutzen, um Seelen für den Herrn zu gewinnen und dem Evangelium neue Gebiete zu öffnen. Der Apostel sagt: Ich bin ein Schuldner der Griechen und der Ungriechen, der Weisen und der Unweisen. (Röm. 1, 14).

54. Synodus et censuram habendam et in censura nihil reticendum. De non celandis crimibus, ne pereant fratres in illis.

Bei unseren Synodalversammlungen sollen wir gegenseitig unseren Lebenswandel und unsere Amtsführung prüfen. Keiner soll hiebei irgend ein Vergehen eines andern verschweigen, auch wenn er davon nur gerüchtweise Kenntnis erlangte. Wir wollen nicht unter den Fluch des geflügelten Wortes fallen: Mutuum muli scabunt. Allfälliges Unkraut unter uns soll unparteiisch ausgerottet werden, auf daß niemand uns etwas Böses nachsagen könne.

55. Peccata fratrum non proclamanda.

Nichts Zensurwürdiges soll jedoch an die Oeffentlichkeit gelangen. Wir wollen die Fehlbaren nicht dem Spott und der Gehässigkeit der Leute preisgeben, sondern sie lieber durch den Geist der Gelindigkeit aufrichten. Wer es anders macht, ist ein falscher, leichtfertiger, ja teuflischer Bruder, der Zank und Aufruhr, Aergernis und Unordnung liebt und als Mitglied unseres Verbands durchaus unwürdig ist.

56. Crimen excommunicati scribatur.

Die Ursache der Exklusion und Exkommunikation soll in ein Buch eingetragen werden, da wir schon oft erfahren haben, daß dies ratsam ist. Es ist nämlich schon vorgekommen, daß Ausgeschlossene Lärm schlugen und sich beschwerten, daß wir sie unverdientermaßen aus unserer Gemeinschaft gestoßen.

57. Excommunicatus nōn statim recipiatur.

Wer wegen seines ungeschickten Verhaltens aus unserer Mitte ausgeschlossen wurde; kann an der gleichen Synode nicht wieder in unseren Schoß aufgenommen werden. Er verzichte auf die Ausübung des Pfarramtes und lebe als Privatmann, bis einwandfreie Anzeichen da sind, daß er sich gebessert habe. Dann steht es uns frei, ihn als Bruder wieder anzuerkennen und ihm die Ausübung des geistlichen Amtes zu gestatten.³³⁾

58. Divini et malos daemones consulentes.

Es wird erzählt, es seien einst in unserem Stande solche gewesen, die mit Beschwörungen auf übernatürliche Weise verlorene Dinge zu finden und böse Geister zu bannen gesucht haben. Wir stellen ausdrücklich die Bestimmung auf, daß niemand, der dergleichen Dinge treibt, ein Diener Christi heißen und Mitglied unserer Synode sein darf. Gott selbst verbietet dies ja und setzt die Strafe der Steinigung darauf (3. Mose 20, 6; 5. Mose 18, 9—12). Sollte irgendwann einer von uns auf solchen Dingen ertappt werden, ist er als verdammungswürdiger Zauberer und Geisterbeschwörer aus unserer Gemeinschaft ohne Gnade ausgestoßen.³⁴⁾

³³⁾ Im Exemplar des Churer Stadtarchivs wird unter dem Stichwort „Non synodalium administratio irrita sit“ hinzugefügt, daß der Bundestag durch öffentliches Ausschreiben festgelegt habe, daß den exkludierten und von der Synode nicht approbierten und rezipierten Geistlichen die Ausübung des Lehramtes und die Verwaltung der Sakramente untersagt sei. Kirchliche Handlungen, die von solchen Leuten vollzogen werden, seien kraftlos und gewöhnlichen Laienhandlungen gleichzusetzen (pag. 27).

³⁴⁾ Im Exemplar des Churer Stadtarchivs ist unter dem Stichwort „Capita ad pulsum campanarum non aperienda“ hinzugefügt, daß auch das Abnehmen der Kopfbedeckung beim Läuten der Glocken als papistischer Aberglaube zu verwerfen sei. Der Diener am Wort, der diesen verwerflichen Brauch mitmache und dadurch den Aberglauben des Volkes fördere, sei ein unreiner Bruder und als Exkludierter anzusehen. Wer dies bisher, ohne der abergläubischen Handlung bewußt gewesen zu sein, getan habe, solle es bekennen und, wenn es notwendig sei, zu seiner Entlastung und zum Zeugnis seiner Reinigung eine Bescheinigung von der Synode verlangen (pag. 44). Vgl. oben pag. 22, Anm. 26.

59. Nullus nostrum sit aedituns aut officii alicuius contemptibilis.

Keiner von uns besorge das Glöckneramt oder mache sich mit den Glocken zu schaffen. Denn ein solches Verhalten schadet unserem Amte, das bekanntlich auf dieser Erde das höchste und edelste Amt ist. Eine Ausnahme machen wir nur bei Gemeinden, die einen so schwachen Begriff von Schicklichkeit und Sitte haben, daß sie einen Prediger nur unter der Bedingung anstellen, daß er auch den Meßmerdienst übernehme. Wir wollen nicht, daß eine solche Gemeinde des Gottesdienstes beraubt werde, ordnen aber an, daß der Pfarrer auf kluge, wohlüberlegte Weise für Anstellung eines Meßmers besorgt sei.

60. Litibus nostris molesti non simus magistratui.

Sollte der Fall eintreten, daß zwei Brüder mit einander Differenzen haben, sollen die weltlichen Gerichte nicht angerufen werden. Wir wollen Richter und Gericht nicht durch unschickliche Zänkereien lästig fallen und den bösen Mäulern willkommenen Anlaß, uns zu begeifern, geben. Mit Hilfe von zwei oder drei Brüdern, deren Wahl uns freisteht, oder an der nächsten Synode soll der Streit geschlichtet und die Aussöhnung angebahnt werden.

61. Concionatores examinandi diligenter.

Bei der Aufnahme fremder Geistlicher ist sehr vorsichtig zu verfahren. Der Apostel mahnt ja, daß der Diener am Wort unsträflich sei, ein gutes Zeugnis habe, geeignet zum Lehren sei, Widersprechende zu überführen wisse, guten Unterricht erteile, überhaupt gut, klug, lobenswert und gelehrt sei (1. Tim. 3 und Tit 1). Wir bestimmen daher, daß Landesfremde, die bei uns das geistliche Amt ausüben wollen, in unsere Gemeinschaft nicht aufgenommen und auch nicht in irgend eine Gemeinde als Prediger geschickt werden sollen, ohne vorher von der Synode oder Beauftragten derselben geprüft und approbiert worden zu sein. Auch müssen sie durch schriftliche Ausweise oder einwandfreie Zeugen sich über ein tadelloses Vorleben

ausweisen. Es ist selbstverständlich, daß einer das Volk nicht in zweckmäßiger Weise unterrichten und dasselbe nach oben weisen kann, wenn er infolge seiner Unwissenheit nicht selbständig die Schrift gründlich zu erforschen imstande ist und er außer einigen Gemeinplätzen nichts von christlicher Weisheit und Lehre versteht. Was ein solcher predigt, entbehrt gänzlich der wissenschaftlichen Gediegenheit, ist konfus und zusammenhanglos und trägt den Stempel des Willkürlichen und Gewöhnlichen an der Stirne.

62. Concionatores Rhaeti.

Wir nehmen ja nicht einmal Einheimische auf, wenn ihr Lebenswandel nicht tadellos ist und sie bei der Prüfung nicht über genügende Bildung und ausreichende Kenntnis der christlichen Lehre sich ausweisen.

63. Minus apti concionatores et indocti.

Ausdrücklich bemerken wir, daß niemand als Prediger zugelassen werden darf, der in den schönen Künsten und Wissenschaften nicht unterrichtet ist oder gar die lateinische Sprache nicht versteht. Wer nicht den sprachlichen und wissenschaftlichen Schlüssel zum Verständnis der hl. Schrift besitzt, sitzt selbst nicht fest im Sattel und weiß sich keine Waffen zum Kampf gegen die Gegner des Evangeliums zu schmieden. Der Apostel Paulus sagt, ein Geistlicher müsse lehren können, mächtig sein, zu ermahnen durch die heilsame Lehre und zu strafen die Widersprecher (Tit. 1, 9).

64. Synodus non negligenda.

Wer die Synode einmal nicht besucht, wird von uns als ein nachlässiger Bruder betrachtet, wer zweimal hintereinander fern bleibt als einer, der die brüderliche Gemeinschaft aufgibt, wer endlich dreimal hintereinander nicht kommt, ist ein Verächter der Brüder und der Kirche und wird auch von uns verachtet. Kann er sich nicht entschuldigen und schlägt unsere

Mahnungen in den Wind, soll er seines kirchlichen Amtes entkleidet werden.³⁵⁾

65. Nomina baptizatorum.

Der Pfarrer schreibe die Namen der Getauften, sowie der Taufzeugen in das Kirchenbuch, wie schon oft von uns beschlossen worden ist.

* * *

Der Abschluß der Confessio ist abrupt, wie überhaupt die Einteilung und Gliederung zu wünschen übrig läßt. Im Uebrigen aber ist durch die Inhaltsangabe doch wohl der Beweis erbracht, daß wir es bei der Confessio Raetica keineswegs mit einer bloßen Gelegenheitsschrift zu tun haben. Die kirchenpolitischen und pastoraltheologischen Gedanken, die in ihr verarbeitet sind, sind sehr der Beachtung wert und sogar der dogmatische Standpunkt — denken wir an die Behandlung der Prädestination, der göttlichen Providenz, der Sakramente — darf durchaus nicht als völlig veraltet hingestellt werden.

Zudem ist das Werk eine reiche Fundgrube reformationsgeschichtlicher Daten. Es gewährt uns einen äußerst instruktiven Einblick in die Bräuche und Mißbräuche der damaligen katholischen Kirche.

Nachdem die Synode, wohl im Frühjahr 1552, den Beschluß gefaßt, durch Gallicius ein Bekenntnis ausarbeiten zu lassen und verschiedene Beratungen zwischen jenem und dem greisen „Vater“ Comander im Pfarrhaus zu St. Regula und St. Martin stattgefunden, konnte das Manuskript an der Herbstsynode verlesen und genehmigt werden, letzteres allerdings nicht ohne heftigen, jedoch vergeblichen Widerstand Vergerios und der übrigen Italiener.³⁶⁾ Eines aber behielt sich die Synode vor, daß nämlich der treue Freund und Berater der Bündner Prädikanten, Bullinger, dem Werk sein placet gebe. Schon am 12. Dezember 1552, dann am 16. Januar 1553, weiter am 6. März 1553 kündet Gallicius dem Zürcher Antistes die Zustellung der Bekenntnis-

³⁵⁾ Hiezu im Exemplar des Churer Stadtarchivs die Randbemerkung „Vide dist. 18. Non oportet contemnere synodum, sed adire, et aut docere, aut doceri, quae sunt ad ecclesiae caeterorumque correctionem utilia“ (pag. 24).

³⁶⁾ Philipp Gallicius an Bullinger Chur 1553, März 6.

schrift an. Da aber Bullinger am 13. Dezember 1552 aufs Krankenlager geworfen wurde und erst am 17. Januar 1553 seine Amtsgeschäfte wieder aufnehmen konnte, erfolgte aus Rücksicht auf die geschwächte Gesundheit Bullingers die Uebersendung am 22. April des Jahres 1553, nachdem dieselbe einige Tage vorher (10. April) nochmals in Aussicht gestellt worden war.³⁷⁾ Das Begleitschreiben, das der Bote in Zürich mit dem Bekenntnis überreichte, ist so interessant und illustriert die damalige verwirrte Zeitlage so anschaulich und lehrreich, daß es hier in wörtlicher Uebersetzung folgen soll:

„An den hochwürdigen Heinrich Bullinger, unseren hochgeschätzten Herrn und Bruder!

Endlich kommen wir dazu, die bekannten Beschlüsse unserer Synode, deren wir in letzter Zeit öfters Erwähnung getan, Dir zu senden. Sämtliche Brüder bitten Dich, das Manuskript durchzulesen, zu korrigieren und wohlwollend daran zu ändern, wie es ein Vater seinen Kindern gegenüber zu tun pflegt. Wir haben ja schon viele Beweise in Händen, daß Du uns an Scharf- sinn übertriffst und von Gott mit ungewöhnlicher Einsicht ausgestattet bist. Damit Du aber nicht auf den Gedanken kommst, daß wir mehr Bestimmungen, als notwendig, aufgestellt und Vieles weiter ausgeführt und dargestellt haben als die Notwendigkeit erheische, so wisse, daß wir in den angeführten Punkten oft von den Ausländern angefochten worden sind und zwar namentlich von gewissen eigensinnigen Italienern, welchen fast gar nichts gefällt, es sei denn selten, oder welche vom Gewöhnlichen ab, oder sei in ihrem Kopfe entsprungen. Diese Leute wohnen uns bekanntlich näher als Euch und es vergeht kaum ein Tag, ohne daß wir mit ihnen nicht irgendwelche mehr oder weniger scharfe Auseinandersetzungen hätten. Gewiß lassen wir es gerne gelten, daß nicht alle Italiener so sind. Wir stellen ausdrücklich fest, daß es auch solche giebt, die rechtgläubig, still und ruhig sind. Unsere Klagen beziehen sich auf diejenigen, die den Kopf voll verworrender Gedanken haben. Sie behaupten, Alles was immer in der Schrift stehe, zu bekennen, so daß man meinen

³⁷⁾ Zu Bullingers Erkrankung vgl. E. Egli, Heinrich Bullingers Diarium, Basel 1904, pag. 43, und den eben erwähnten Brief de dato 1553, März 6.

möchte, daß besondere Bekenntnisse und Synodalverordnungen gar nicht notwendig wären. Sobald man ihnen aber etwas gründlicher auf den Zahn fühlt, kommt allerlei Unverschämtes, Unerhörtes, oder Ketzerisches an den Tag. Ungereimtes, Verabscheuungswürdiges und Widersinniges aller Farben geben sie im Lauf des Disputs von sich und entpuppen sich als äußerst verdächtige, verkehrte und verschrobene Ingenia. Der eine will die hochheilige Trinität nicht bekennen, der andere weigert sich, dem Sohne dieselbe göttliche Natur zuzuschreiben, wie dem Vater. Ein Dritter behauptet, wir seien durch die Gnade Gottes gerettet und es sei somit das Herabsteigen Christi auf die Erde und das Opfer seines Fleisches und Blutes nicht notwendig gewesen, einzig der göttlichen Gnade sei das Heilswerk an uns zu verdanken. Ein Vierter führt in haarspalterischer Weise aus, wir seien nicht durch den Leib Christi, der für uns gelitten, sondern durch den Schmerz, den der Erlöser an seinem Körper gespürt, gerettet worden. Es gibt auch Solche, die mit unbeugsamem Eigensinn behaupten, das Böse und Schlechte fließe aus Gott, der Quelle aller Dinge und daß Gott nicht weniger am Verbrechen sich freue als an der Tugend und am sittlich Guten und sie scheuen sich nicht, dies mit vollen Backen in die Welt hinauszuposaunen. Wieder Andere wissen nichts anderes, als ohne Unterlaß die Prädestination im Maule zu führen, behauptend, dieser werde gerettet und wenn er alles Böse tue, jener dagegen werde verdammt, ganz ohne Rücksicht auf seinen orthodoxen Glauben und sein tadelloses Leben. Auch solche Leute gab es bei uns, welche sagten, es gebe keine Hölle, wenn schon der Bösen Strafen harren und im Himmel sei kein Mensch, außer jenem Schächer, von dem der Evangelist Lucas erzähle.³⁸⁾ In diesem Sinn redete im Engadin ein unverschämter Calabrese in einer öffentlichen zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Ich muß weiter erzählen, daß wir auf unseren Kanzeln auch solche Elemente haben, welche den Sonntag nur widerwillig respektieren, ferner solche, die unsere Taufliturgie heftig bekämpfen und ihr die Anerkennung versagen. Unter keinen Umständen wollen sie sich bewegen lassen, unsere oder Eure Taufformel zu benutzen. Jeder besitzt seine eigene Formel und wen-

³⁸⁾ Luc. 23, 43.

det sie frech zum großen Aerger der Laien an. Wiederum andere wollen nicht in unserer Gemeinschaft und Synode sein, um nicht den Schein zu erzeugen, als ob sie mit unseren Artikeln und Verordnungen einverstanden wären. Dann haben wir auch Prediger, die nie eine Schule gesehen haben und aller Bildung so bar sind, daß sie neben ihrem Italienischen nichts verstehen, kein Wort deutsch und kein Wort lateinisch. Ihre Verteidiger sagen, die Apostel seien auch ohne jede Bildung gewesen, wie an Hand der Apostelgeschichte des Lucas bewiesen werden könne. Ein guter Lehrer müsse den Geist besitzen und nicht den Buchstaben, der nach den Aussagen des Apostels töte.

Doch ich will Dich nicht länger langweilen. In Kürze gesagt: Es ist kaum zu glauben, wie Jeder, der zu uns kommt, etwas Neues mitbringt, womit er sich empfehlen und bemerklich machen möchte. Fast Jeder hat sein eigenes Bekenntnis, das wir billigen und annehmen sollen, obwohl die Mehrzahl dieser Bekenntnisse viel Neues, Zweifelhaftes, Schädliches, unserem Glauben Widerstreitendes enthält.

Da also dergleichen Leute häufig zu uns gekommen sind, mußten wir in Kürze unsere Glaubensartikel und kirchlichen Verordnungen zusammenstellen, damit die Ausländer unseren Glauben kennen und unsere gesetzlichen Bestimmungen verstehen und wissen, was wir von ihnen verlangen, wenn sie in unsere Synode aufgenommen werden wollen.

Merke Dir auch das: Die Regierung in unseren Bünden ist paritätisch. Diesen Umstand durften wir bei der Abfassung der Confessio nicht vergessen, damit wir Denjenigen die uns und unseren Glauben hassen, keine Veranlassung geben, die neue Lehre schlecht zu machen und wider uns zu wüten.

Lies und korrigiere also das Manuskript mit Deiner Rechtgläubigkeit und Gewissenhaftigkeit. Wir bitten Dich, dasselbe erst in acht bis vierzehn Tagen zurückzusenden, wenn wir dafür einen zuverlässigen Boten gefunden haben. Inzwischen jedoch wünschen wir, daß Du uns durch unseren Abgesandten ein paar Zeilen zukommen lassest, damit wir sicher seien, daß der Libell Dir überreicht worden sei.

Lebe wohl, in Christo Jesu hochgeschätzter Bruder. Grüße die hochgelehrten und vortrefflichen Brüder in Zürich und bleibe

uns treu in Liebe. Geschrieben zu Chur in Rätien, den 22. April 1553. Deine ergebenen Johannes Comander und Philipp Gallicius. Im Auftrage der Brüder, die in den drei Bünden das Evangelium predigen.“

Bullinger entsprach dem geäußerten Wunsche mit seiner oft bewährten Bereitwilligkeit und Zuverlässigkeit, so daß das be-reinigte Bekenntnis an der Frühlingssynode zu Chur 1553 zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden konnte. Wiederum waren es die Italiener, die kräftigen Widerspruch erhoben. Gallicius berichtet hierüber an Bullinger mit Schreiben vom 6. Juni 1553.

Hauptsächlich drei Artikel waren es, die angefochten wurden, nämlich die Bestimmungen, daß beim heiligen Abendmahl ungesäuertes Brot verwendet werden solle, bei der Taufe Taufzeugen zugegen sein sollen und daß ein Vater sein eigenes Kind nicht taufen dürfe. Die Synode zeigte den Reklamanten ein lobenswertes Entgegenkommen, indem sie sie unter Mahnungen zum Frieden und zur Einigkeit ersuchte, niemandem zu wehren, sich Taufzeugen zu erbitten, dann im Ferneren ihnen erlaubte, das verlangte ungesäuerte durch gesäuertes Brot zu ersetzen und ihnen endlich ausführlich erklärte, daß der Taufartikel nach reiflicher Ueberlegung in das Bekenntnis aufgenommen worden sei. Schließlich bequemten sich auch die Italiener zur Unterschrift und nachdem die Confessio dem Bundestag in Chur vorgelegt und von den Häuptern beider Konfessionen bestätigt und ratifiziert worden war, erlangte sie in demselben Jahre noch für die evangelisch-rätische Kirche allgemein verbindliche Kraft.³⁹⁾

Bullinger hatte gewünscht, daß ihm eine Kopie des Bekenntnisses zugestellt werde und nachdem Gallicius ihm dieselbe schon am 6. Juni versprochen, dann am 4. Juli ihm mitteilt, er habe sie bald abgeschrieben, dann wiederum unterm 19. August die Zustellung in Aussicht stellt, sobald ein zuverlässiger Bote zur Hand sei, geschah die Zusendung am 2. September 1553. Das Begleitschreiben hiezu scheint verloren ge-

³⁹⁾ Placidus Plattner, Ulrici Campelli historia Raetica (Quellen zur Schweizer Geschichte, 9. Bd.). Basel, 1890. Bd. II, pag. 309.

gangen zu sein.⁴⁰⁾ Eine Abschrift davon von Gallicius' Hand findet sich in der oben zitierten Synodalstatistik und eine Kopie hiezu (mit einigen Varianten) in dem vielerwähnten Foliobande des Churer Stadtarchivs. Ich lasse das Schreiben in Uebersetzung in extenso folgen:

„Herzlichen Grüß! Das Glaubensbekenntnis und die Sammlung unserer Synodalbeschlüsse, deren Kopie Du von mir verlangt hast, sende ich Dir nun endlich, hochgeschätzter Bruder. Unsere Prädikanten, sowie die Ratsboten, denen die Bekenntnisschrift vorgelesen wurde, billigen sie und zwar nicht in letzter Linie deswegen, weil Du sie gutgeheißen hast. Es erheben zwar einige eigensinnige Köpfe, die Dir, wie ich glaube, bekannt sind, Widerspruch, da ihnen nur das, was über das gewöhnliche Maß hinausgeht und von übertriebener Strenge und stoischem Ernst trieft, gefällt. Wenn sie die Gegend berücksichtigen, wo wir sind und verkehren und vernähmen, was für Leute wir haben und wie unsere Verhältnisse beschaffen sind — der Kluge läßt nichts außer acht — ich sage, wenn sie dies alles bedenken würden, würden sie weniger Opposition machen und nicht wegen gewissen Kleinigkeiten, die mit unserer Frömmigkeit nicht unvereinbar sind, großen Lärm schlagen und mit durchaus unnötigem Geschrei allgemein Verwirrung anrichten unter großer Gefahr für das ganze Werk. Was uns nötigte, das Bekenntnis aufzustellen, ist Dir aus meinem früheren Brief bekannt. Der Mangel an Eleganz wird Dich nicht verwundern, wenn Du bedenkst, daß dasselbe von Deinem Philippus abgefaßt ist. Denn ich wollte ein Theologe und nicht ein Rhetor sein. Meine Nachlässigkeit entschuldige das bekannte Wort des Manilius: *Ornari res ipsa negat, contenta doceri. Lebe wohl!*“

So war denn die Confessio Raetica unter Dach gebracht und sollte hinfest als Prüfstein zur Scheidung der Geister dienen. Neben und mit der dreizehn Jahre später publizierten Confessio Helvetica posterior enthielt sie für lange Zeit die Grundlinien des in der evangelisch-rätischen Kirche als orthodox geltenden

⁴⁰⁾ Es ist dasselbe wenigstens in der ausgezeichneten Publikation von Dr. Traugott Schieß: Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 23 bis 25, Basel, 1904 bis 1906) nicht enthalten.

Glaubens. Wie für so manches Buch, gilt auch für sie das Wort: *Habent sua fata libelli*. Der erste Teil der Confessio nämlich, den Gallicius als absolute Gottesoffenbarung hinstellte und dem er ewige Giltigkeit beimaß, ist zu dem aus wenigen Sätzen bestehenden Synodalgelübde zusammengeschrumpft und der zweite Teil, die gesetzlichen Bestimmungen, die er als Menschenwerk mit vergänglicher Bedeutung bezeichnete, hat sich später zu den *Leges Synodales* und nachher zu der anno 1896 in Kraft getretenen, nahezu hundert Seiten umfassenden Kirchlichen Gesetzesammlung ausgewachsen. Das Unvergängliche hat sich als vergänglich und das Vergängliche als sehr lebensfähig bewiesen. Immerhin ist die Confessio Raetica ein schöner Denkstein aus der Reformationszeit, an dem auf das in wenigen Jahren stattfindende Reformationsjubiläum hin ein Kranz der Dankbarkeit niedergelegt sein möge.



Beilage.

**Epitome necessariis morum articulorum quos pro catholicis tene-
mus exigimusque ab omnibus dominum Jesum prædicare volentibus.**



Eam demum fidem pro vera atque catholica recipimus et praedicamus, quae tradita est in scripturis sanctis, veteris et novi testamenti, canonicorum illorum librorum: et perscripta est in symbolo illo Athanasii Magni aliorumque a principio libelli huius nominatorum.

Fides quæ vera
et servans.

Corpore domini nostri Jesu Christi crucifixo Morte Christi nos pro nobis est satisfactum: vitaque et bona omnia servatos. nobis fidentibus per mortem illius parta.

Morte Christi nos
servatos.

Fides sola servat, sed illa quae per dilectionem operatur. Quae vero charitatem et bona opera non habet, fides, servans non est, sed inanis et mortua, de qua D(ominus) Jacobus in sua epistula, et dominus in evangelio: Omnis arbor, quae non facit fructum bonum exciditur, et in ignem conjicitur.

Fides et opera.

Bona omnia sunt ex deo. Mala antem pravaque ex deo non sunt: sed ex nobis corruptis, ex mundo, ex diabolo qui seminat zizania.

Bona et prava
unde.

Voluntas dei est sanctificatio nostra, ut abstineamus a scortatione.

Voluntas dei.

Qui servatur gratia dei servatur, per fidem Jesu Christi. Qui vero condemnatur, suo merito damnatur, per propriam incredulitatem et malitiam.

Salus et condem-
natio unde.

Signa externa a domino nobis demandata, baptismum et eucharistiam, pro signis habemus, non pro rebus ipsis.

Sacramenta.

Baptismus.

Christianorum infantes baptizare Christianum est, non minus quam in veteri testamento pium erat Israelitarum infantes circumcidere.

Non iterandum.

Semel a ministro verbi baptizati, non debent iterum baptizari.

Infrascripti omnes credimus et tenemus, manuumque etiam nostrarum nominumque scriptione confitemur, hos breviter nunc perscriptos articulos veros ac Christianos esse: proque orthodoxis omnibus praedicandos.¹⁾

¹⁾ Der vorstehende Auszug der Confessio diente zur Verlesung bei der Aufnahme von Kandidaten. Die Verlesung der ganzen Confessio hätte zwei bis drei Stunden in Anspruch genommen. Dieser Auszug ist noch nie gedruckt worden. Er findet sich im Matrikelbuch der evangelisch-rätischen Synode, Bd. I, pag. 93—96 (vgl. Jak. R. Truog, Die Bündner Prädikanten 1555—1901, Separatabdruck aus dem XXXI. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens, Chur, 1902).

